

besondere beirT Wirtschaftsrat des Bezirkes, bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe bzw. der Produktionsangebote zu beantragen.

(3) Die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durchgeführt wird. Dazu haben sie die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben sowie dem bilanzierenden Organ abzustimmen. Die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Anträge zur Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Minister zur Zustimmung vorzulegen. Für den zuständigen Minister gelten die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 5 sowie § 15 Absätze 3 und 5.

§23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als verantwortlicher Leiter nach § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen trifft,

— obwohl diese gemäß § 4 Abs. 3 nicht zulässig ist oder

— ohne die hierfür gemäß § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben,

oder

b) als Leiter eines Betriebes ohne die gemäß § 5 bzw. § 15 Abs. 1 erforderliche vorherige Entscheidung des Leiters des zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgans die Produktion von Erzeugnissen einstellt bzw. verlagert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Leiter des übergeordneten Organs.⁴

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; der § 23 tritt am 15. März 1971 in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. November 1969 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II 1970 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen

vom 13. Januar 1971

Im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 16. September 1970 über die Zivilverteidigung in der Deutschen Demokratischen Republik — Zivilverteidigungsgesetz — (GBl. I S. 289) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben und Maßnahmen des Katastrophenschutzes sind auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens als Bestandteil der Aufgaben und Maßnahmen der Zivilverteidigung — gestützt auf die aktive Mitarbeit der Bevölkerung — zu lösen. Die Hauptanstrengungen sind auf die Verhütung von Katastrophen und auf die Vorbereitung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen zu richten.

(2) Katastrophen im Sinne dieser Verordnung sind folgenschwere Naturereignisse und andere Schadens- oder Unglücksfälle großen und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften, materiellen und technischen Mitteln sowie eine einheitliche, komplex-territoriale Führung erforderlich machen.

(3) Havarien sind keine Katastrophen im Sinne dieser Verordnung. Ihre Bekämpfung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 2

Der Katastrophenschutz umfaßt im Interesse des Schutzes der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werte alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

— Katastrophen und ihren möglichen Auswirkungen weitestgehend vorzubeugen;

— Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können, vorausschauend aufzudecken und unverzüglich zu beseitigen;

— Katastrophen unter Ausschöpfung aller personellen und materiellen Ressourcen schnell und wirkungsvoll zu bekämpfen;